



### Beschlussvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Abfallwirtschaftsbetrieb	20.09.2024	<b>2024/252</b>

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩ Sitzungstermin/e
Technischer und Umweltausschuss	öffentlich	30.09.2024
Kreistag	öffentlich	04.11.2024

#### Tagesordnungspunkt 19.2

**Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Konstanz;  
Ausschluss von Beuteln und Tüten aus "Biokunststoffen" im Bioabfall ab 1. Januar 2025**

#### Beschlussvorschlag

1. Der Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) wird gemäß Anlage 1 zugestimmt.
2. Die Änderung der Satzung ist öffentlich bekannt zu machen.

#### Vorberatung

*Sitzung Technischer und Umweltausschuss vom 30. September 2024*

*Beschluss: einstimmig beschlossen*

## Sachverhalt

Durch die am 1. Mai 2023 in Kraft getretene Novelle der Bioabfallverordnung (BioAbfV) bestehen erstmals Vorgaben zu Qualitätsanforderungen an getrennt gesammelte Bioabfälle. Betreiber von Behandlungs- und Verwertungsanlagen können bei einem Fremdstoffgehalt im angelieferten Bioabfall von mehr als drei Gewichtsprozent, bezogen auf die Frischmasse, die Annahme verweigern und die Rücknahme des Materials vom Abfallerzeuger fordern (Rückweisungsrecht). Darüber hinaus darf der Anteil an Kunststoffen vor Zuführung des Bioabfalls zu einer biologischen Behandlungsstufe maximal ein Gewichtsprozent betragen. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) sind dazu verpflichtet, den abgeholten Bioabfall in der oben genannten Qualität beim Verwerter anzuliefern und der korrekten Verwertung zuzuführen.

Zwischen September und Oktober 2023 fand im Landkreis Konstanz eine sechswöchige Veranstaltungsreihe „Keine Fremdstoffe im Biomüll“ statt. Zusätzlich zu den regelmäßigen Sichtkontrollen war während dieses Aktionszeitraums ein spezielles Müllfahrzeug im Einsatz, welches durch eine bestimmte Scantechnik Störstoffe im Bioabfall erkennt. Ziel war und ist weiterhin, eine Verbesserung der Qualität bzw. „Reinheit“ des Bioabfalls zu erreichen.

Die Bioabfälle des Landkreises Konstanz werden bei der RETERRA Hegau-Bodensee GmbH in Singen zu Biodünger, Kompost, Biogas und Strom verarbeitet. Einer der häufigsten Störstoffe bei der Behandlung des Bioabfalls sind die Sammelbeutel. Diese müssen durch vorgelagerte Verarbeitungsschritte aufwendig von den eigentlichen Bioabfällen getrennt werden, um Rückstände in den Endprodukten, wie beispielsweise Kunststoffschnipsel im Kompost, möglichst zu vermeiden. Dabei können Beutel und Tüten aus sogenannten „Biokunststoffen“, welche vom Handel als biobasiert, kompostierbar oder als biologisch abbaubar deklariert sind, nicht von anderen Kunststoffen unterschieden werden. Außerdem können sich die „Biobeutel“ in der kurzen Zeit vom Sammeln in der Biotonne bis zur Verarbeitung in der Kompostieranlage nicht zersetzen.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Konstanz hatte deshalb bereits im Jahr 2016 prüfen lassen, ob ein satzungsmäßiger Ausschluss von biologisch abbaubaren Kunststoff-Sammelbeuteln (BAK-Beutel) möglich ist. Das damalige Gutachten hatte zum Ergebnis, dass es zwar rechtlich zulässig ist, die Entsorgung herkömmlicher Plastiktüten über die Biotonne in der Abfallwirtschaftssatzung vor dem Hintergrund der Getrennthaltungspflicht nach § 11 Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) auszuschließen. Für den Ausschluss von BAK-Beuteln bestand zu diesem Zeitpunkt jedoch keine rechtliche Handhabe, da es sich hierbei um Bioabfälle im Sinne des KrWG sowie der BioAbfV handelte.

Die Novellierung der BioAbfV wurde zum Anlass genommen, den Sachverhalt erneut rechtlich prüfen zu lassen. Im jetzigen Gutachten, wird klargestellt, dass Sammelbeutel aus biologisch abbaubaren Kunststoffen keine originären Bioabfälle sind. Daher können die öRE diese gemäß § 10 Landkreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) in ihrer Abfallwirtschaftssatzung ausschließen.

Da es sich hierbei um eine weitere mögliche Maßnahme handelt, die Qualität des Bioabfalls im Landkreis Konstanz zu verbessern, empfiehlt der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Konstanz, die entsprechende Änderungssatzung zu beschließen.

Die Änderungssatzung ist als **Anlage 1** beigefügt. Die vorgenommenen Anpassungen mit Hinweisen im Einzelnen sind der **Anlage 2** (Gegenüberstellung bisher/neu) zu entnehmen.

Anlagen

Anlage 1 - Änderungssatzung

Anlage 2 - Gegenüberstellung bisher-neu zur Änderungssatzung

Art der Aufgabe

- Staatliche Aufgabe
  Selbstverwaltungsaufgabe - Pflichtaufgabe  
 Selbstverwaltungsaufgabe - Freiwillige Aufgabe

Auswirkungen auf beschlossene Ziele und Kennzahlen *(siehe Strategietabelle)*

keine Auswirkungen

Auswirkungen auf:

Strategie-Nr.: ... Handlungsfeld: ...

Leistungsziel: ...

Maßnahme: ...

Finanzielle Auswirkungen

Aufwendungen bzw. Auszahlungen	Betrag	HH-Jahr/e
--------------------------------	--------	-----------

<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend <input type="checkbox"/> mehrjährig	... EUR	...
--	---------	-----

Zuschüsse oder (Gegen-)Finanzierung	Betrag	HH-Jahr/e
-------------------------------------	--------	-----------

<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend <input type="checkbox"/> mehrjährig	... EUR	...
--	---------	-----

Nettoauswirkungen	... EUR	...
-------------------	---------	-----

Mittel sind im Haushalt/Entwurf (HHJahr/e ...) veranschlagt

...